

BGer 9C 208/2022 vom 13. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_208_2022

FR: TF 9C 208/2022 du 13 mai 2022

IT: TF 9C 208/2022 del 13 maggio 2022

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
13.05.2022 9C 208/2022 (9C_208/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 13.05.2022 9C 208/2022 (9C_208/2022) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 13.05.2022 9C 208/2022 (9C_208/2022)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_208/2022 Urteil vom 13. Mai 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 25. Februar 2022 (VBE.2021.459). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 25. April 2022 (Poststempel) gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 25. Februar 2022 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 145 I 26 E. 1.3), dass die Eingabe vom 25. April 2022 - soweit diese überhaupt sachbezogen und verständlich ist - diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da den Ausführungen nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung sei im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1; 135 II 145 E. 8.1) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG), dass namentlich, soweit der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit vor Vorinstanz unberücksichtigt gebliebenen Beilagen und Beweismitteln aus einer Unterhaltsstreitigkeit Willkür und eine Verletzung seines Anspruchs auf Behandlung nach Treu und Glauben (Art. 9 BV) geltend macht, seine Vorbringen in keiner Weise den gesteigerten Anforderungen des Art. 106 Abs. 2 BGG (qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht; BGE 145 V 304 E. 1.2) genügen, dass weiter eine hinreichende Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fehlt, wonach das psychiatrische Gutachten vom 21. Juni 2021 begründet und schlüssig sei und sich weder aus den Akten noch aus den Rügen des Beschwerdeführers konkrete Indizien gegen die

Zuverlässigkeit der Expertise ergeben würden, dass sich der Beschwerdeführer stattdessen darauf beschränkt, seine eigene Sichtweise darzustellen und appellatorische Kritik am vorinstanzlichen Entscheid zu üben, was nach dem Dargelegten nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, weshalb sich das sinngemässe Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, der Basler Versicherung AG, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. Mai 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.